
Weiterversicherung bei Entlassung ab 55

Voraussetzungen für die Weiterversicherung bei Entlassung ab 55

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst wird und Sie aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können Sie freiwillig die Versicherung weiterführen. Eine Aufhebungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber kann für die freiwillige Versicherung berechtigen. Im Zweifel müssen Sie nachweisen, dass die Kündigung durch den Arbeitgeber initiiert wurde.

Unterschied zwischen „Risikovorsorge oder auch zusätzlich Altersvorsorge“

Normalerweise sind Sie in der Pensionskasse für die finanziellen Risiken bei Tod und Invalidität versichert und es wird für das Alter gespart. Die Beiträge für die Altersvorsorge bestehen aus Spar- und Risikobeiträgen. Es besteht auch die günstigere Möglichkeit nur die Risikoversicherung Tod/Invalidität mit den Risikobeiträgen fortzuführen. Das Sparguthaben für das Alter bleibt dann ohne weitere Beiträge stehen und wird verzinst. Freiwillige Einkäufe sind dann nicht mehr möglich. Bei Pensionierung wird das Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Wenn Ihre finanziellen Mittel es zulassen, können Sie auch das Alterssparen mit den entsprechenden Sparbeiträgen weiterführen.

Das Wahlrecht, ob Sie nur die Risikovorsorge oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterführen, besteht einmalig zu Beginn der Weiterversicherung.

Wahl des versicherten Lohnes

Die Höhe des versicherten Lohnes können Sie in gewissen Grenzen wählen. Dazu geben Sie auf dem Formular an, welcher Teil des bisherigen Lohns angerechnet werden soll. Sie müssen mindestens 50 % und höchstens 100 % des bisherigen anrechenbaren Lohnes wählen. Auf dieser Wahl wird dann der versicherte Lohn bestimmt (= anrechenbarer Lohn minus Koordinationsabzug) und somit die Höhe der Leistungen und Kosten.

Der gewählte Lohn darf die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan Ihres früheren Arbeitgebers nicht unterschreiten. Der Lohn gilt für die Risikovorsorge und für die Altersvorsorge und kann einmalig zu Beginn der Weiterversicherung gewählt werden.

Finanzierung der Weiterversicherung

Die Beiträge für die Weiterversicherung müssen vollumfänglich durch Sie getragen werden. Beachten Sie, dass Sie neben den (bisherigen) Arbeitnehmerbeiträgen auch den Arbeitgeberanteil übernehmen müssen. Aufgrund der Kostenfolgen empfehlen wir sehr genau zu prüfen, in welchem Umfang die Vorsorge im konkreten Einzelfall weitergeführt werden kann.

Das Inkasso der Beiträge erfolgt durch die APK direkt bei Ihnen. Die Beiträge werden Ihnen bei Beginn der Weiterversicherung mit Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Für nicht einbezahlte Beiträge tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die APK kündigt bei Nichtbezahlung der Beiträge die Weiterversicherung nach einmaliger Mahnung.

Dauer der Weiterversicherung und Meldefristen

Die Weiterversicherung beginnt im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ein späterer Beginn ist nicht möglich.

Das Formular für die «Freiwillige Weiterversicherung nach Kündigung durch den Arbeitgeber ab Alter 55» ist der APK innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Weiterversicherung einzureichen. Bei verspäteter Meldung ist eine Weiterversicherung nicht mehr möglich.

Die Weiterversicherung endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Vorsorgeplan Ihres bisherigen Arbeitgebers.

Sie können die Weiterversicherung als Ganzes oder nur die Altersvorsorge jederzeit mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Wiederaufnahme der Weiterversicherung als Ganzes respektive der Altersvorsorge zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Freiwillige Einkäufe und freiwilliges Sparen

Freiwillige Einkäufe sind bei der Weiterversicherung zulässig, sofern die Altersvorsorge weitergeführt wird. Es gelten die gleichen Einkaufsbestimmungen wie im Vorsorgeplan Ihres bisherigen Arbeitgebers.

Das freiwillige Sparen (+1 % oder +2 %) ist möglich, sofern Sie die Altersvorsorge weiterführen und das freiwillige Sparen im Vorsorgeplan Ihres bisherigen Arbeitgebers möglich war.

Kapitalbezug

In den ersten zwei Jahren der Weiterversicherung haben Sie die gleichen reglementarischen Möglichkeiten eines Kapitalbezugs (z.B. bei Pensionierung oder für Wohneigentum) wie bisher. Nach zwei Jahren ist der Kapitalbezug nicht mehr erlaubt. Die Altersleistung muss dann zwingend als Rente bezogen werden und ein Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum ist nicht mehr erlaubt.

Leistungen

Die Leistungen bei Tod, Invalidität und Alter werden gleich bestimmt wie bisher. Bitte beachten Sie, dass die Wahl eines tieferen versicherten Lohnes entsprechend tiefere Leistungen zur Folge hat.

Beispiel

Eine Person wird mit Alter 58 entlassen. Sie kann (wie bisher) die APK verlassen und ihr Sparguthaben auf ein Freizügigkeitskonto transferieren. Innerhalb der APK kann eine sofortige vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 erfolgen oder die freiwillige Weiterversicherung gewählt werden.

Alter	58
Anrechenbarer Lohn im Zeitpunkt der Entlassung	80'000
Versicherter Lohn	56'000
Sparguthaben	300'000

Variante 1 (Sofortige vorzeitige Pensionierung)

Umwandlungssatz im Alter 58	4.20%
Sparguthaben im Alter 58	300'000
Altersrente ab Alter 58	12'600 pro Jahr
(Mitversicherte Ehegattenrente	7'560 pro Jahr)

Variante 2 (Freiwillige Weiterversicherung, ohne Alterssparen, voller Lohn)

Gewählter anzurechnender Lohn	80'000
Versicherter Lohn	56'000

Kosten und Leistungen bis Alter 65

Risikoprämie (2.7%)	1'512 pro Jahr / 126 pro Monat
Versicherte Invalidenrente bis 65	36'400 pro Jahr
Versicherte Hinterlassenenrente bis 65	21'840 pro Jahr

Leistungen ab Alter 65

Sparguthaben im Alter 65 (Annahme Zins = 1.50%)	332'953
Umwandlungssatz im Alter 65	5.0%
Altersrente ab Alter 65	16'648 pro Jahr
(Mitversicherte Hinterlassenenrente	9'989 pro Jahr)

Variante 3 (Freiwillige Weiterversicherung, mit Alterssparen, halber Lohn)

Gewählter anzurechnender Lohn	40'000
Versicherter Lohn	22'792

Kosten und Leistungen bis Alter 65

Risikoprämie (2.7%) + Alterssparen (25.5%)	6'427 pro Jahr / 535 pro Monat
--------------------------------------------	--------------------------------

Versicherte Invalidenrente bis 65	14'815 pro Jahr
-----------------------------------	-----------------

Versicherte Hinterlassenenrente bis 65	8'889 pro Jahr
----------------------------------------	----------------

Leistungen ab Alter 65

Sparguthaben im Alter 65 (Annahme Zins = 1.50%)	375'514
-------------------------------------------------	---------

Umwandlungssatz im Alter 65	5.0%
-----------------------------	------

Altersrente ab Alter 65	18'776 pro Jahr
-------------------------	-----------------

(Mitversicherte Hinterlassenenrente)	11'265 pro Jahr)
--------------------------------------	------------------

Die Beispiele beziehen sich auf den Vorsorgeplan 120 (Kernplan) und gehen von einer freiwilligen Weiterversicherung bis Alter 65 aus.

Wie gehe ich vor, um die Weiterversicherung zu beantragen?

Besuchen Sie unsere Website und laden Sie das Formular "Freiwillige Weiterversicherung nach Kündigung durch Arbeitgeber (VR Art. 11c)" herunter. Füllen Sie das Formular aus und stellen Sie dieses unterzeichnet zusammen mit den notwendigen Unterlagen (z. B. Kopie Kündigung durch den Arbeitgeber) direkt der APK zu. Sie erhalten dann zum gegebenen Zeitpunkt die Rechnung für die Beiträge sowie weitere Informationen zugestellt.


DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können Sie sich freiwillig bei der APK weiterversichern.
- Sie können wählen, ob Sie nur die Risikovorsorge oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterführen. Sie können in gewissen Grenzen wählen, wie hoch der freiwillig versicherte Lohn sein soll.
- Nach 2 Jahren freiwilliger Weiterversicherung müssen die Altersleistungen zwingend in Rentenform bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist dann nicht mehr zulässig.